



# Gestaltrichtlinie Innenstadt

Gestaltrichtlinie über die  
Gestaltung von Sondernutzungs-  
einrichtungen in der Innenstadt

11.12.2017

# Gestaltrichtlinie Innenstadt (GestaltRL)

Gestaltrichtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen in der Innenstadt

Der Gemeinderat hat am 11.12.2017 folgende Gestaltrichtlinie beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkung**
  - 1.1 Gemeingebrauch**
  - 1.2 Sondernutzung**
  - 1.3 Sondernutzungserlaubnis**
  - 1.4 Gestaltrichtlinie**
  
- 2. Anwendung der Gestaltrichtlinie**
  - 2.1 Anlass und Ziel**
  - 2.2 Anwendung**
  - 2.3 Geltungsbereich**
  - 2.4 Zuständigkeit und Verfahren – deklaratorischer Hinweis**
  
- 3. Sondernutzungen**
  - 3.1 Querschnittsbreiten für den Verkehr**
  - 3.2 Gastronomiemöbel (z.B. Stühle, Tische, Servicetische, Heizstrahler, Sonnenschutzeinrichtungen)**
  - 3.3 Tische und Stühle**
  - 3.4 Heizstrahler**
  - 3.5 Sonnenschutzeinrichtungen, Schirme und Markisen**
  - 3.6 Begrünungs- und Trennelemente**
  - 3.7 Private Beleuchtungseinrichtungen**
  - 3.8 Bodenbeläge, Podeste, Rampen**
  - 3.9 Private Fahrradständer**
  - 3.10 Warenauslagen / Warenständer**
  - 3.11 Werbeständer**
  - 3.12 Sondergegenstände und Sonderformen**
  - 3.13 Schachtanlagen**
  - 3.14 lose Bündelsammlungen zur Ver- und Entsorgung**
  - 3.15 Konsultationskreis**
  
- 4. Ausnahmegenehmigung und -Erlaubnis**

# 1. Vorbemerkung

## 1.1 Gemeingebrauch

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und ihrer Bestandteile ist jedermann im Rahmen der Widmung erlaubnisfrei und unentgeltlich gestattet (sog. Gemeingebrauch). Der Gemeingebrauch umfasst neben dem Verkehr im engeren Sinne (Verkehr zur Überwindung von Entfernungen) auch den sog. kommunikativen Gemeingebrauch. Hierunter fällt eine Benutzung der Straße, die den zeitweiligen Aufenthalt von Menschen, ihre Erholung, Kontaktaufnahme untereinander und Kommunikation miteinander dient. Vor allem Fußgängerzonen sind zugleich Stätten des Informations- und Meinungsaustauschs und dienen der Pflege menschlicher Kontakte.

## 1.2 Sondernutzung

Sondernutzung ist die Nutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus außerhalb der Widmung, d.h. für Zwecke, die nicht unter Begriff des „Verkehrs“ im engeren Sinn bzw. weiteren Sinn des kommunikativen Verkehrs fallen.

Bei einer gegenständlichen Inanspruchnahme der Straße durch Hilfsmittel und Vorrichtungen (z.B. Tische, Stühle, Schilder, Waren-, Werbe- und Fahrradständer, Kundenstopper, Sonnenschirme, Tafeln etc.) oder bei wirtschaftlichen und gewerblichen Betätigungen kann z.B. eine Sondernutzung vorliegen.

## 1.3 Sondernutzungserlaubnis

Wer eine öffentliche Straße als Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nehmen will, benötigt hierfür eine Sondernutzungserlaubnis. Durch das behördliche Erlaubnisverfahren sollen die verschiedenen geschützten Belange, die bei der Straßenbenutzung miteinander in Konflikt geraten können, in Einklang gebracht werden. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall; sie darf vorbehaltlich § 16 Abs. 7 StrG Baden-Württemberg nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Dient die Sondernutzung einer baugenehmigungspflichtigen Anlage wird die Erlaubnis im Rahmen der Verfahrenskonzentration von der zuständigen Behörde erteilt.

## 1.4 Gestaltrichtlinie

Die Gestaltrichtlinie beinhaltet das Gestaltungskonzept der Stadt Mannheim und bildet die Grundlage für die Ausübung des Ermessens nach §16 Abs. 2 Satz 1 LStrG Ba-Wü. Sie beinhaltet die für die Einzelfallentscheidung wesentlichen Grundsätze und bestimmt damit die Ermessenspraxis bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf der Ebene der zu

treffenden konkreten Einzelfallentscheidung. Ihre Grundsätze werden damit von der Verwaltung bei der Genehmigung von Einzelanträgen für Sondernutzungen angewendet. Die Richtlinie ermöglicht hierdurch eine größere Transparenz und gewährleistet die Gleichbehandlung aller Antragsteller.

## 2. Anwendung der Gestaltrichtlinie

### 2.1 Anlass und Ziel

Die Aufwertung der Fußgängerzone der Mannheimer Innenstadt wurde mit der Neugestaltung der „Breiten Straße“ 2006/ 2007 begonnen und soll ab 2017 mit der Neugestaltung der „Planken“ weitergeführt werden. Neben den damit einhergehenden baulichen Aufwertungen sollen ebenfalls stadtformbeeinflussende private Sondernutzungen das Flair und Ambiente in der gesamten Innenstadt fördern. So soll die Innenstadt Mannheims in ihren Stärken als Einkaufs- und Ausgehstadt insbesondere in den Fußgängerzonen und den Geschäftsstraßen, wie als historisch gewachsene „Quadratstadt“ mit ihrem Schachbrettgrundriss und ihren typischen Straßenfluchten wahrgenommen werden können. Die Straßen, Wege und Plätze des öffentlichen Raums sollen gegliedert, unverstellt, attraktiv und freundlich hell wirken. Gehbereiche für Fußgänger sollen klar erkennbar und durchgehend frei begehbar sein, Schaufenster und Geschäftseingänge sichtbar bleiben. Über das Stadtbild und ein harmonisches, geordnetes, attraktives Erscheinungsbild des öffentlichen Raums soll die herausgehobene Bedeutung der Mannheimer Innenstadt als Wirtschafts-, Wohn- und Aufenthaltsraum in der Metropolregion Rhein-Neckar weiter gestärkt werden.

Stadtmöbel und private (gewerbliche) Möbel prägen den öffentlichen Raum und leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer Stadt. Durch ihre Gestaltung und Häufigkeit haben sie unmittelbaren Einfluss auf das Stadtbild. Gut gestaltete Straßen und Plätze binden Besucher und Käufer an die Innenstadt und laden zum Verweilen und zur Kommunikation ein. Mit der Gestaltrichtlinie soll einem Zuviel an Installationen bzw. einer Übermöblierung und Vielgestaltigkeit entgegengewirkt und durch einheitliche Regeln das Stadtbild gestärkt werden. Private und städtische Möblierungen tragen wesentlich zum Erhalt der Lebendigkeit einer Stadt bei. Die Gestaltrichtlinie will hierbei einen Rahmen setzen innerhalb dessen Gestaltungsspielräume gelebt werden können.

Dabei hat sich die Stadt Mannheim folgende Ziele gesetzt:

- Schutz und Stärkung des Stadtbildes
- Schaffung von durchgehend unverstellten Räumen zum Flanieren und Verweilen

- Sicherung der Qualität der Möblierung im Straßen- und Platzraum.
- Erhaltung eines hohen Maßes an Sauberkeit durch effiziente maschinelle Reinigung des Belages.

## **2.2 Anwendung**

Diese Gestaltrichtlinie kommt neben den folgenden Regelwerken in der jeweils aktuellen Fassung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Geltungsbereich (siehe Anlage) zur Anwendung:

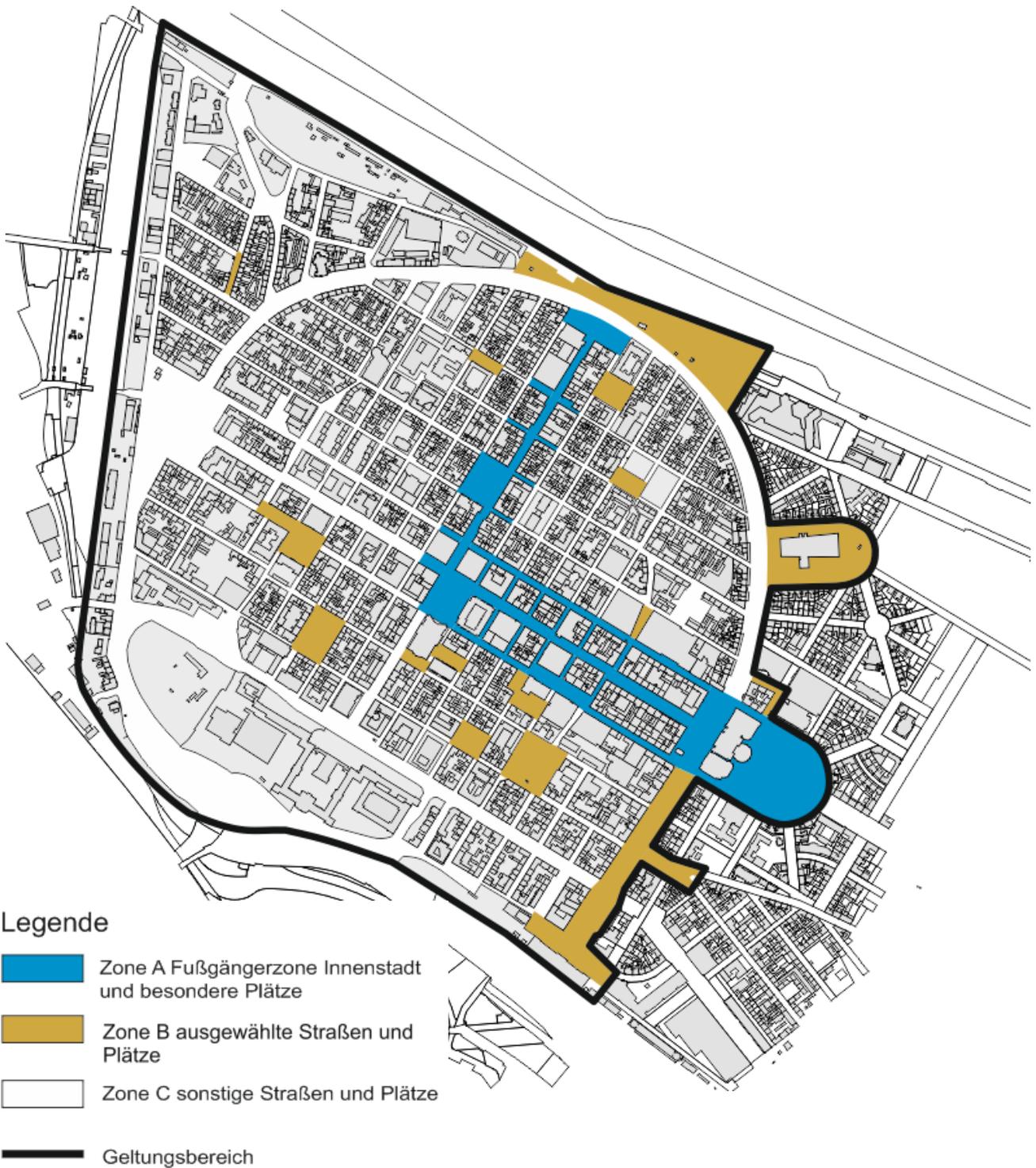
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Rosengartenplatz
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Willy-Brandt-Platz
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Beilstraße
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Münzgasse (zwischen Q6/Q7).

Sie betrifft vorwiegend städtebauliche und gestalterische Aspekte der Sondernutzungen. Die Gestaltrichtlinie ersetzt in ihrem Geltungsbereich die Richtlinie über die Genehmigung zum Aufstellen von Verkaufsständen, Warenständen und Werbetafeln in öffentlichen Straßen im Stadtgebiet (V190/91), in Kraft getreten am 01.07.1991. Die Richtlinie gilt vorbehaltlich straßenverkehrsrechtlicher oder sonstiger Belange wie z.B. zum Denkmalschutz.

Die Gestaltrichtlinie gilt nicht für Werbe- und Lotterieveranstaltungen im Sinne § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Stadtfeste und Märkte sowie Veranstaltungen im öffentlichen Interesse sind nicht berührt.

## **2.3 Geltungsbereich**

Angewendet wird die Gestaltrichtlinie auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen, die als Straßen – oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind oder sich mit diesen in einer baulichen und betrieblichen Einheit befinden. Der Geltungsbereich wird durch die nachfolgende, farblich gekennzeichnete Planskizze bestimmt



Die Gestaltrichtlinie umfasst die Innenstadt Mannheims bis zum Verbindungskanal und die angrenzenden, für das Stadtbild bedeutenden Bereiche:

- Hans-Böckler-Platz
- Goetheplatz,
- Rosengartenplatz
- Friedrichsplatz,
- Tattersall und

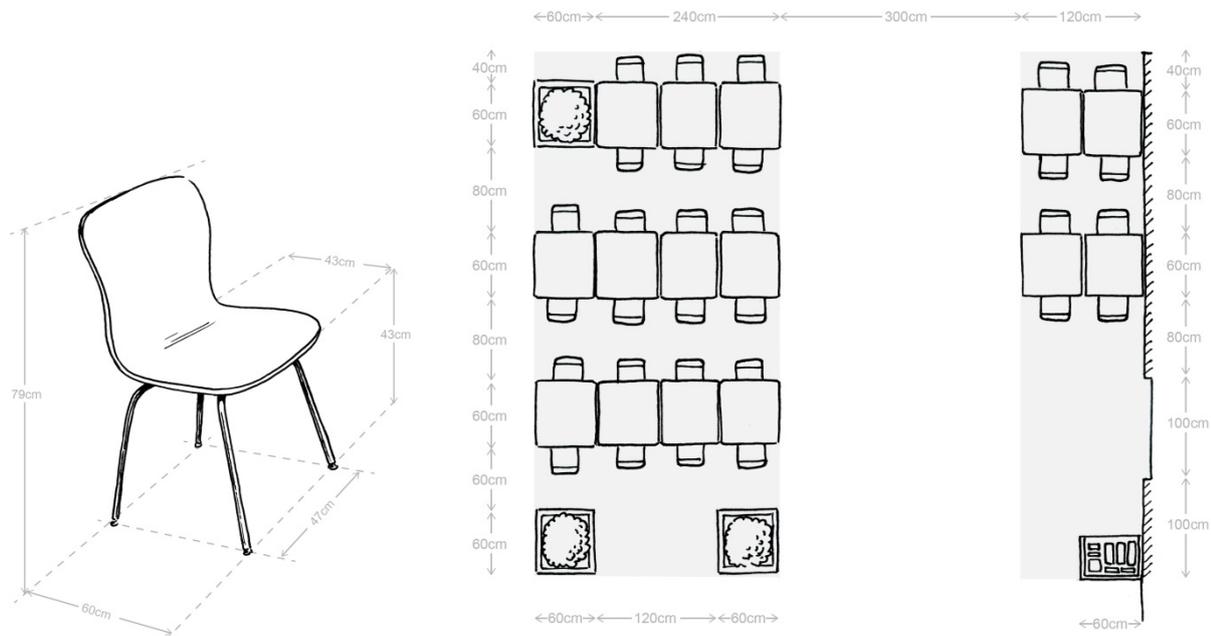
- Willy-Brandt-Platz

Der Geltungsbereich gliedert sich entsprechend seiner gestalterischen Eigenart und Bedeutung für die Innenstadt abgestuft in die Zonen:

- Zone A: Fußgängerzone Innenstadt mit der „Breiten Straße“ (Kurpfalzstraße zwischen K 1/ U 1 und D 1/ O 1) und den „Planken“ (Heidelbergerstraße zwischen D 1/ E 1 und O 7/ P7), einschließlich deren Seitenstraßen, der „Fressgasse“ und „Kunststraße“ sowie die besonderen Plätze Paradeplatz, Marktplatz, Kapuzinerplanken und Friedrichsplatz.
- Zone B: ausgewählte Straßen und Plätze wie die Fußgängerzone Rosengartenplatz, den Kapuzinerplatz, die Fußgängerzone Münzgasse (zwischen Q 6/ Q 7), den Kaiserring, den Willy-Brandt-Platz und weitere Plätze und Freiräume.
- Zone C: sonstige Straßen und Plätze.

## **2.4 Zuständigkeit und Verfahren – deklaratorischer Hinweis**

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Sinne von Ziffer 1-6 und Ziffer 12 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen) muss, vorbehaltlich geänderter Zuständigkeitsverteilungen, beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 31) gestellt werden. Bei baulichen Anlagen, Bauteilen, Gleisanlagen, Gehwegüberfahrten und Reservierung von Straßenraum im Sinne von Ziffer 7 - 11 des Gebührenverzeichnisses ist die Erlaubnis, vorbehaltlich geänderter Zuständigkeitsverteilungen, beim Fachbereich Bauverwaltung (FB 60) zu beantragen. Dient die Sondernutzung einer baugenehmigungspflichtigen Anlage wird die Erlaubnis im Rahmen der Verfahrenskonzentration durch die zuständige Genehmigungsbehörde erteilt. Die Sondernutzungserlaubnis muss vor Nutzungsbeginn erteilt worden sein, eine rechtzeitige Antragstellung (abhängig von der Art der beabsichtigten Nutzung mindestens zwischen 2 und 4 Wochen vorher) ist daher erforderlich. Die mit dem Antrag im Einzelfall vorzulegenden Unterlagen (bemaßter Lageplan, zeichnerische und schriftliche Beschreibung der Anlagen) richten sich nach der Art der beabsichtigten Nutzung.



**Abb. 2, Beispiel Antragsunterlagen**

Die Unterlagen müssen hinreichend konkret sein, um eine Beurteilung des Antrags nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung und der Gestaltrichtlinie zu ermöglichen. Eine Gebührenerhebung für die Erteilung der Erlaubnis erfolgt nach der Verwaltungsgebührensatzung sowie die Erhebung von Sondernutzungsgebühren entsprechend des Gebührenverzeichnisses der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Die vorliegenden Gestaltungsvorgaben werden im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 16 Abs. 2 StrG berücksichtigt. Die Sondernutzungserlaubnis kann nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 LVwVfG mit Auflagen verbunden werden. Auf § 54 Abs. 1 Nr. 1 StrG sei verwiesen, wonach u.a. Zuwiderhandlungen gegen eine mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundene vollziehbare Auflage als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zur Umsetzung der Richtlinie wird ein Übergangszeitraum bis 01.04.2019 festgesetzt. Für bestehende Sondernutzungserlaubnisse wird ein Widerruf nach dem Übergangszeitraum im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt

## 3. Sondernutzungen

Die folgenden Regelungen über Sondernutzungen gelten vorbehaltlich der straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Belange.

### 3.1 Querschnittsbreiten für den Verkehr:

Die Einhaltung der Flucht- und Rettungswege gemäß der VwV-Feuerwehrlflächen, insbesondere des 2. Rettungswegs, im öffentlichen Raum muss sichergestellt werden. Die Leichtigkeit des (Fußgänger-) Verkehrs in Quer- und Längsrichtung sowie die Erreichbarkeit von Eingängen und Einfahrten muss gewährleistet sein. Darüber hinaus muss eine Reinigung mit Straßenkehrmaschinen uneingeschränkt möglich sein. Die Unterflur-Papierkörbe müssen zur Leerung per LKW frei anfahrbar sein. Die oberirdischen Papierkörbe müssen frei anfahrbar und zu öffnen sein (seitliche Tür). Baumscheiben müssen frei zugänglich sein.

In der Zone A in den „Planken“ und der „Breiten Straße“ ist die Straßenraumaufteilung wie folgt vorgesehen: Gemessen ab der Hauswand eine 1 m tiefe Nutzung zum Zweck der Warenpräsentation bzw. eine bis 1,20 m breite Nutzung für Außengastronomie vor der Stätte der Leistung, anschließend eine 2,80 m bzw. 3,00 m breiter Verkehrsraum und ein bis zum Abstand von 3,50 m zum Gleisbegrenzungsstreifen befindliches Areal für Außengastronomie. In den Seitenstraßen der „Planken“ und der „Breiten Straße“ können vor der Stätte der Leistung Möbel für Gastronomie aufgestellt werden, sofern eine mindestens 6 m breite Freifläche - für Warenrepräsentation (1 m) und den fließenden Verkehr (5 m) - erhalten bleibt. In allen Zonen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m verbleiben.

Mobile Außenmöblierung vor der Stätte der Leistung kann zugelassen werden, sofern sich diese im Erdgeschoss befindet. Eine räumliche Erweiterung im Gastronomiestreifen entlang der Hauswand der Gastronomieeinheit kann bei vorliegender Erlaubnis des angrenzenden Eigentümers gewährt werden. Im gebäudefernen Gastronomiestreifen ist eine nicht störende Erweiterung ohne Erlaubnis des Nachbarn möglich.

Von der Leitführung für Blinde und Sehbehinderte ist ein Abstand von mind. 60 cm einzuhalten. Zu frequentierten öffentlichen Infrastruktureinrichtungen wie Bänken, Papierkörben und Fußgängerleitsystemen muss mind. 1,50 m Abstand eingehalten werden. Im Bereich von Unterflur-Papierkörben ist zu deren Leerung eine lichte Höhe von 4 m freizuhalten.

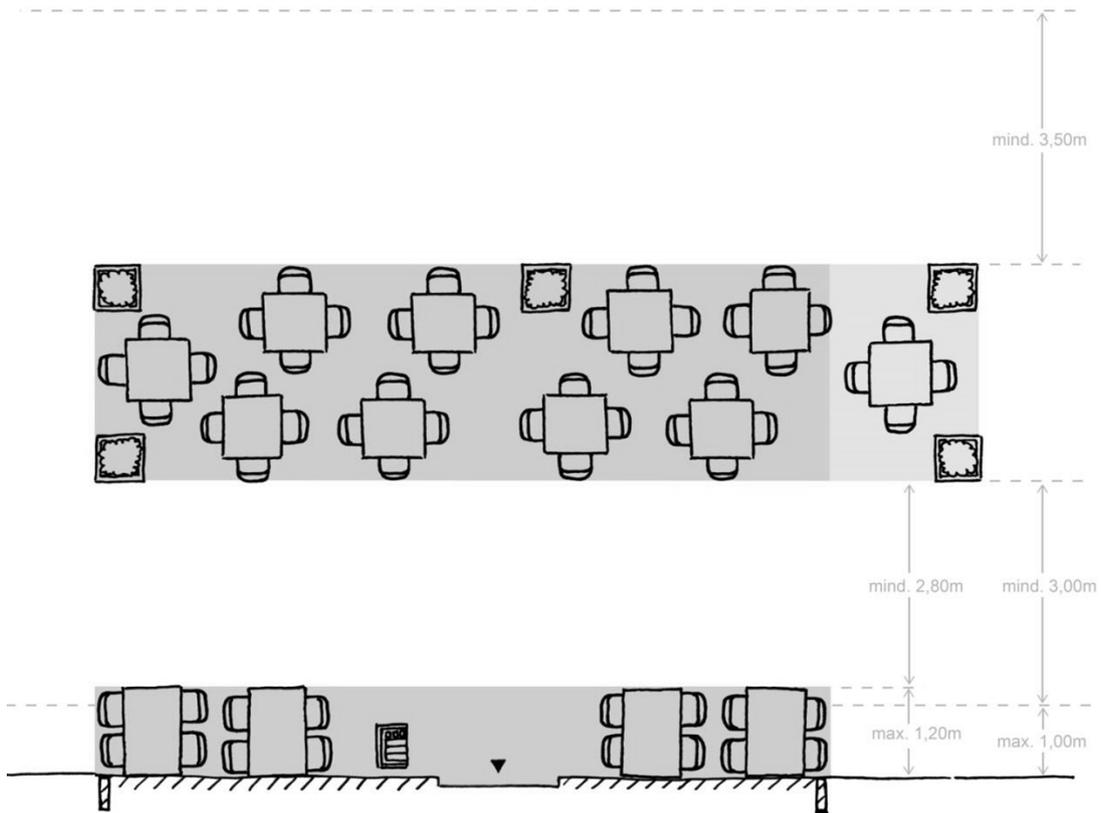


Abb. 3, Straßenraumaufteilung „Planken“ und „Breite Straße“

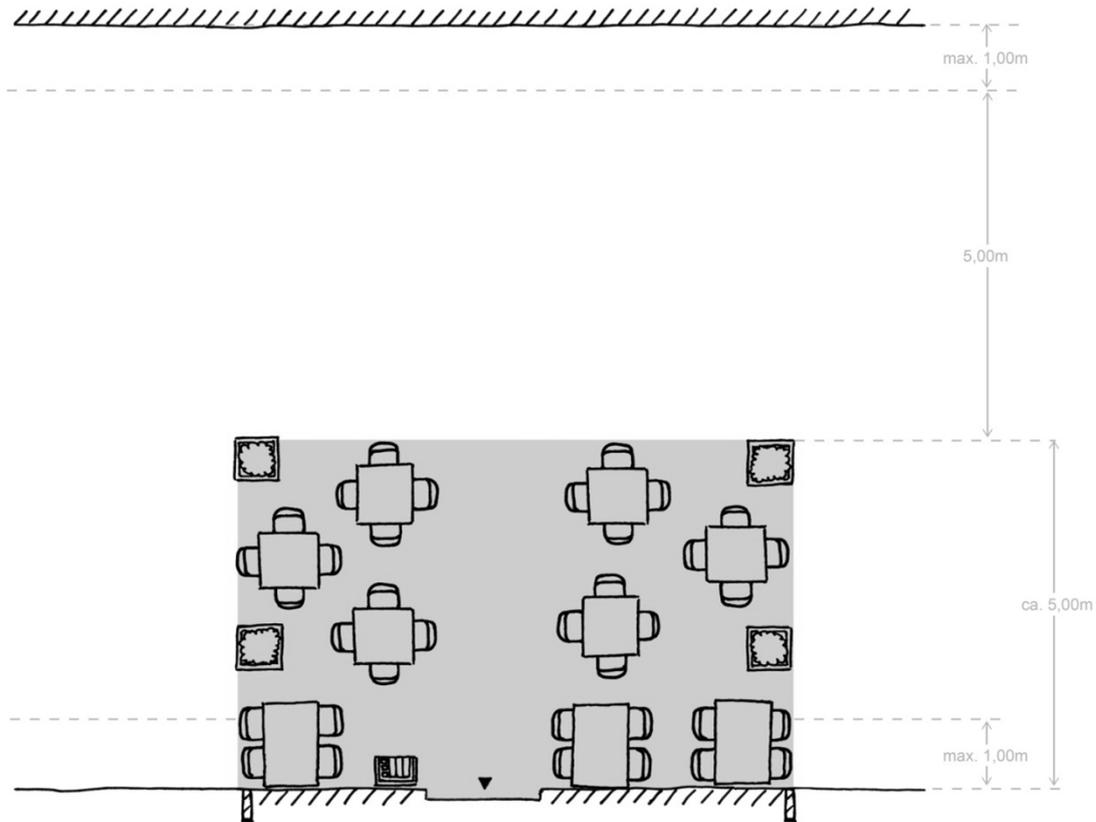
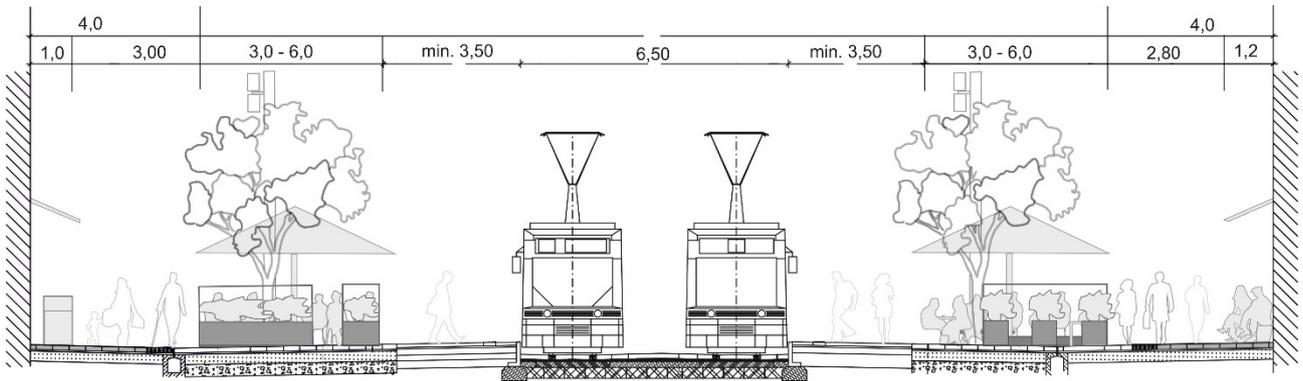


Abb. 4, Straßenraumaufteilung Seitenstraßen „Planken“ und „Breite Straße“

Mindestabstände „Planken“ und „Breite Straße“:

- 1 m Warenpräsentation (0,7 m Warenstände) und sonstiger Anliegergebrauch bzw. 1,20 m für Außengastronomie
- Mind. 2,80 m bzw. 3 m Verkehrsraum
- Bis ca. 3 - 6 m Gastronomieaufstellfläche
- 3,50 m Abstand zum Gleisbegrenzungsstreifen



**Abb. 5, Straßenraumaufteilung „Planken“ zwischen P7 und O7, beispielhaft**

Mindestabstände Seitenstraßen der Fußgängerzone „Planken“ und „Breite Straße“:

- 1 m Warenpräsentation (0,70 m Warenstände) und sonstiger Anliegergebrauch
- Mind. 5 m Verkehrsraum
- Bis ca. 5 m Gastronomieaufstellfläche

*Begründung:*

*Für die Verkehrsfunktion und die Aufenthaltsfunktion der Straße werden freie Flächen im Querschnitt der Straße benötigt. Entsprechend der verkehrlichen und städtebaulichen Merkmale (RASt 06), den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) der HBS 2001 und der DIN 18040 als Norm für barrierefreies Bauen wird die Straßenraumaufteilung festgelegt. Zur Abwicklung des (Fußgänger-) Verkehrs müssen die begangenen und befahrenen Bereiche durchgängig frei von aufgestellten Möbeln sein. Für den Anliegergebrauch (z.B. Gastronomie, Warenausleger) werden Bereiche zur Verfügung gestellt.*

### **3.2 Gastronomiemöbel (z.B. Stühle, Tische, Servicetische, Heizstrahler, Sonnenschutzeinrichtungen)**

Eine Erlaubnis zu einer Aufstellung kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Die Aufstellung erfolgt im genehmigten Zeitraum der Sondernutzung. Außerhalb des Erlaubniszeitraums sind die Gastronomiemöbel zu entfernen.
- Die Gastronomiemöbel werden zum Zweck der Bewirtung verwendet. Sie werden nicht gelagert, eingeschlagen oder abgedeckt.
- Alle Einrichtungen der Außengastronomie wie Tische, Stühle, Sonnenschirme, auch in aufgespanntem Zustand, werden innerhalb der erlaubten Fläche aufgestellt und überragen diese nicht.
- Es ist auf ein gepflegtes, sauberes Aussehen der Außenmöblierung zu achten.
- Zur Unterstützung eines sauberen Stadtbildes im öffentlichen Raum wird bei der Bewirtung der Gäste im Bereich der Außenmöblierung im öffentlichen Raum kein Wegwerfgeschirr verwendet. Verkaufsstände bzw. Imbisse mit einem Thekenverkauf bleiben hiervon unberührt.
- Mit Ausnahme der Sonnenschutzeinrichtungen enthalten Gastronomiemöbel keine Werbung.
- Die Möbel müssen gestalterisch einen aufeinander abgestimmten Gesamteindruck (z.B. über Maße, Material etc.) aufweisen und sollen z.B. einer Möbelfamilie angehören. Die Sicherstellung der Standsicherheit obliegt dem Eigentümer.
- Schanktheken oder vergleichbare Möbel, die dem Lagern und Aufbereiten von Lebensmitteln, Getränken und Geschirr dienen sind nicht zulässig. Je Gastronomieeinheit ist ein Servicetisch bis 60 breit x 40 cm tief und 120 cm hoch, für Tischzubehör wie z.B. Speisekarten, zugelassen.
- Die genutzte Fläche einschließlich der durch diese beeinflusste Umgebung ist vom Nutzer stets sauber zu halten. Dazu gehören auch regelmäßige Nassreinigungen, einschließlich der Entfernung von Kaugummis und Flecken.
- Nach Beendigung der Sondernutzung ist eine nasse Grundreinigung der Gastronomiebereiche durch deren Nutzer durchzuführen.

*Begründung:*

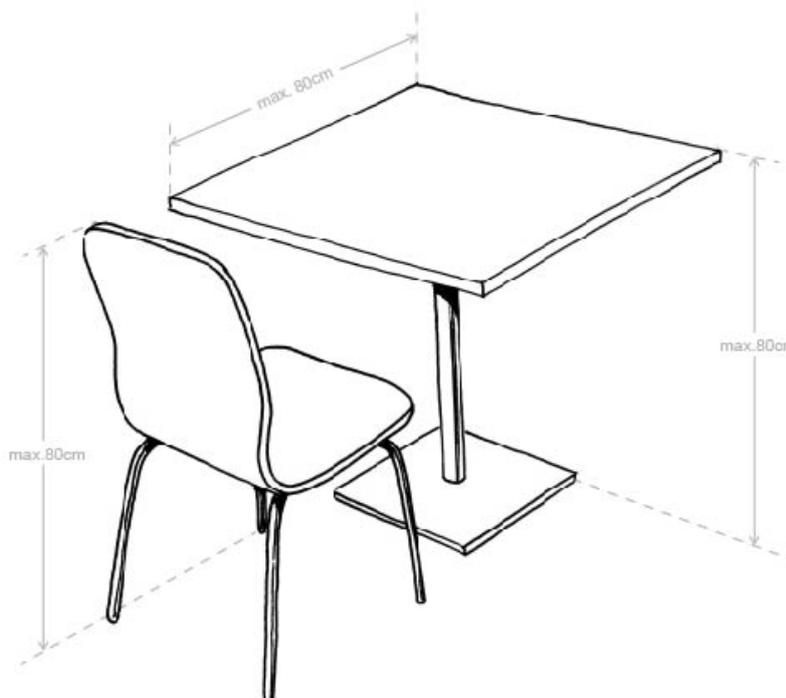
*Gastronomiemöbel wie Tische, Stühle und der Sonnenschutz dienen direkt oder indirekt dem Verweilen und dem Konsum außerhalb der angeschlossenen Gastronomie im öffentlichen Wege- und Platzraum.*

*Gastronomiemöbeln kommt eine wesentliche gestalterische Wirkung des öffentlichen Raums zu. Sie sollen nicht zu Werbezwecken dienen. Aufgestellte Gastronomiemöbel sollen den Blick frei halten, über ihre Einheitlichkeit geordnet wirken, qualitativ hochwertig und konstruktiv haltbar sein.*

### 3.3 Tische und Stühle

In der Zone A sind Tische, Stühle, Bänke und Hocker wie folgt gestaltet zulässig:

- Form: Gestellstühle bis 80 cm hoch, Tische bis 80 cm hoch und 80 cm breit, rund oder rechteckig. Stehtische und Stehstühle bis 120 cm hoch sind in der „Breiten Straße“, den Seitenstraßen der „Planken“ und „Breiten Straße“, in der „Kunststraße“ und in der „Fressgasse“ erlaubt. Bänke und geschlossene Möbel wie Lounge Möbel und Sessel sind in den Seitenstraßen der „Planken“ und „Breiten Straße“, in der „Kunststraße“ und in der „Fressgasse“ erlaubt.
- Farbe: unifarben, zurückhaltende und dezente Farbgebung; keine Grundfarben (z.B. rot, blau, gelb, schwarz, weiß) und grelle Farben (z.B. Magenta, Cyan).



**Abb. 6, Stühle, Tische Zone A**

In der Zone B und C sind Tische, Stühle, Bänke und Hocker wie folgt gestaltet zulässig:

- Form: Stühle und Tische bis 80 cm hoch und 80 cm breit, rund oder rechteckig, Stehtische und Stehstühle bis 120 cm hoch.
- Farbe: unifarben, zurückhaltende und dezente Farbgebung; keine grellen Farben (z.B. Magenta, Cyan).

*Begründung:*

*Siehe Begründung zu 3.2*

### **3.4 Heizstrahler**

Heizstrahler sind ausschließlich als Teil einer Außengastronomie zugelassen. Es können höchstens bis maximal ein- bis zweireihig 1 Heizstrahler (Heizpilz) bis 2,30 m hoch je 36 m<sup>2</sup> Außenbestuhlung oder 1 integrierter Heizstrahler je 10 m<sup>2</sup> Außenbestuhlung in einer Überdachung oder im Sonnenschirm zugelassen werden. Pro Gastronomieeinheit darf jeweils nur eine Art aufgestellt werden. Die zulässige Anzahl wird im Einzelfall auf Grundlage der spezifischen stadträumlichen Situation ermittelt und kann die max. Höchstzahl unterschreiten. Bei der Verwendung von Flüssiggas werden Heizstrahler zusammen mit Auflagen zum Brandschutz erlaubt.

*Begründung:*

*Heizstrahler können mit Gas oder Strom betrieben werden und in Form von Gas-/ Elektro-/ oder Infrartheizstrahler unterschiedliche Formen (z.B. Heizpilze, Heizstrahler) annehmen.*

*Heizstrahler können durch hohe Aufbauten, zusätzliche Möbel und technische Anschlüsse den öffentlichen Raum überladen und können das Stadtbild beeinträchtigen. Davon zu trennen ist die klimaschädliche und energieverschwendende Wirkung, welche nicht im Einklang mit den Klimaschutzzielen der Stadt steht.*

### **3.5 Sonnenschutzrichtungen, Schirme und Markisen**

Für mit dem Gebäude verbundene Markisen, muss das darunter liegende Lichtraumprofil mindestens 2,5 m betragen.

Sonnenschutzrichtungen wie Schirme und Markisen sind wie folgt zulässig:

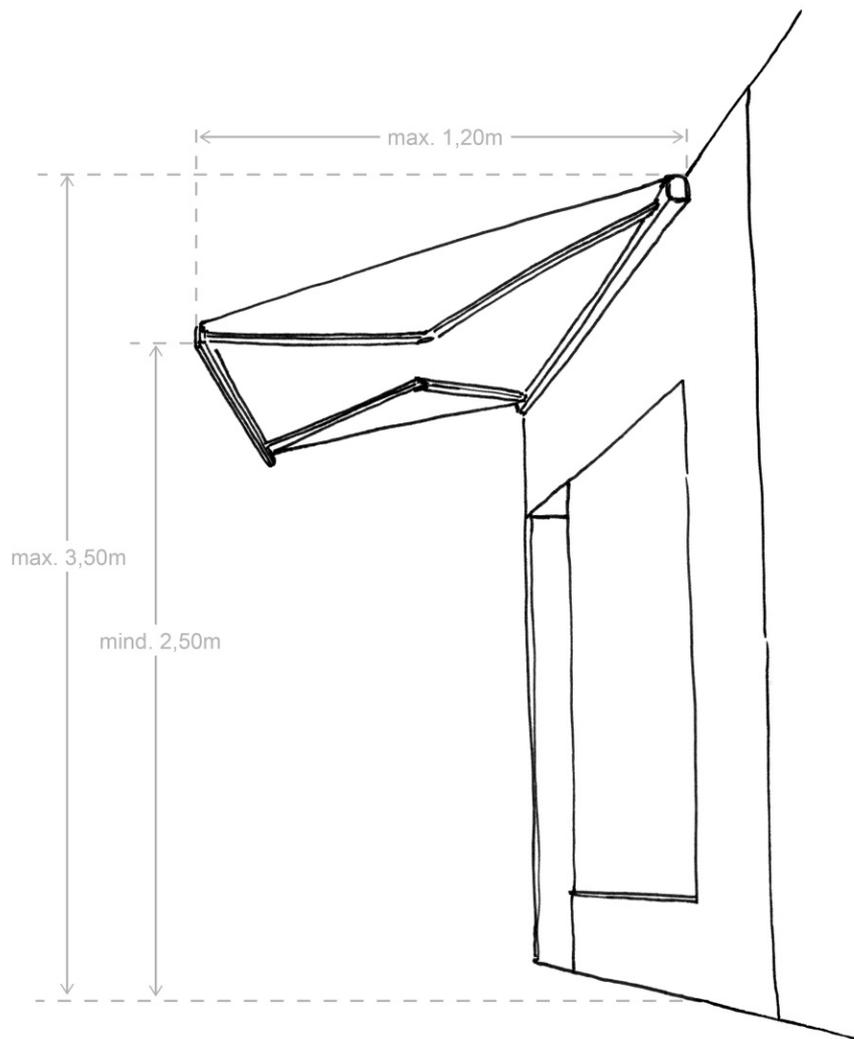
- Lage: nicht über die Sondernutzungsfläche hinausragend. Schirme ausschließlich im Bereich der Außengastronomie. Markisen bis 1,20 m vor die Fassade auskragend. Ausnahmsweise dürfen Markisen im Einzelfall direkt anschließende Außengastronomiebereiche bis zu 24 m<sup>2</sup> überdecken.
- Form: freistehende Schirme wie Satteldachmarkise oder Schirmständer in Zeltdachform mit Mittelfuß (z.B. rund, achteckig, rechteckig), mindestens 2,5 x 2,5 m bis max. 4 x 6 m oder 5 x 5 m Breite in ausgeklapptem Zustand und gebäudegebundene Markise. Ohne Volants. Gesamthöhe der Konstruktion max. 3,5 m, bei Markisen im Einzelfall höher.
- Material: konstruktiv solides Gestell aus z.B. Holz, Aluminium, Edelstahl. Die Bespannung aus lichtdurchlässigem Textilgewebe.-Bodenbefestigung mit gebohrten Hülsen in

Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau, ausnahmsweise über Schwergewichtsstandfüße in sachgerechter und gestalterisch zurückhaltender Form (z.B. Stahlplatte).

- Farbe: Bespannung hell, unter baumbestandenen Bereichen sind dunkle Farben erlaubt, zurückhaltend, keine Grundfarben (rot, blau, gelb, schwarz, weiß) oder grelle Farben (z.B. Magenta, Cyan).
- Abstand: im aufgespannten Zustand 40 cm Abstand zum nächsten freistehenden Sonnenschutz, Schirme dürfen kein Gesamtdach bilden.
- Durchgangshöhe: mindestens 2,30 m.
- Werbung: Eigenwerbung der Gastronomieeinheit oder eines Partnerbetriebs wie der Hausbrauerei untergeordnet bis höchstens 12 cm hoch x 50 cm breit an höchstens 2 Seiten.



**Abb. 7, Schirmständer, beispielhaft**



**Abb. 8, Markisen**

*Begründung:*

*Sonnenschutzeinrichtungen wie Schirme und Markisen sind mit dem Gebäude verbundene oder freistehende, ausklappbare und mobile Überdachungen. Sie überspannen den öffentlichen Straßenraum und bieten Flächen der Gastronomie Schutz vor Sonne und leichtem Regen. Bei kühleren Temperaturen können Schirme helfen Wärme zurückzuhalten oder Zugluft zu beschränken.*

*Aufgrund Ihrer Höhe und Fläche haben sie einen großen Einfluss auf das Stadtbild. Sie beschränken den darunter liegenden Luftraum, wirken trennend und können die überdachten Flächen stark abdunkeln und die freie Durchsicht behindern. Der Eindruck eines privaten überdachten Raums durch eine vollflächige Überdachung der Gastronomie soll verhindert werden. Sonnenschutzeinrichtungen sind gegliedert, aufgelockert, freundlich, hell, zurückhaltend und hochwertig zu gestalten. Unter den frei stehenden Sonnenschutzeinrichtungen ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,30 m für Fußgänger gemäß der RASSt 06 einzuhalten. Unter den Markisen an den Fassaden sind auf Grundlage der RASSt 06 für Geh- und Radwege und aufgrund der Höhe*

*von Reinigungsfahrzeugen 2,50 m lichte Durchgangshöhe frei zu halten. Zur besseren Sichtbarkeit der Eingänge, Schaufenster und Fassaden sowie zur einheitlichen Gliederung der Straßenflucht und der Frei- bzw. Offenhaltung der Gehbereiche sind Markisen an Gebäuden auf einen Abstand von 1,20 m ab der Hauswand beschränkt.*

### **3.6 Begrünungs- und Trennelemente**

Pflanztröge können innerhalb der Außengastronomieflächen aufgestellt werden. In begründeten Fällen können ausnahmsweise die als Gastronomiekübel von Zone A beschriebenen Pflanzkübel bei einer erhöhten Bedrohungslage als Anfahrschutz zugelassen werden, sobald keine andere Schutzmaßnahme möglich ist, diese als Anfahrschutz geeignet und stadtbildverträglich sind und keine anderen Belange entgegenstehen.

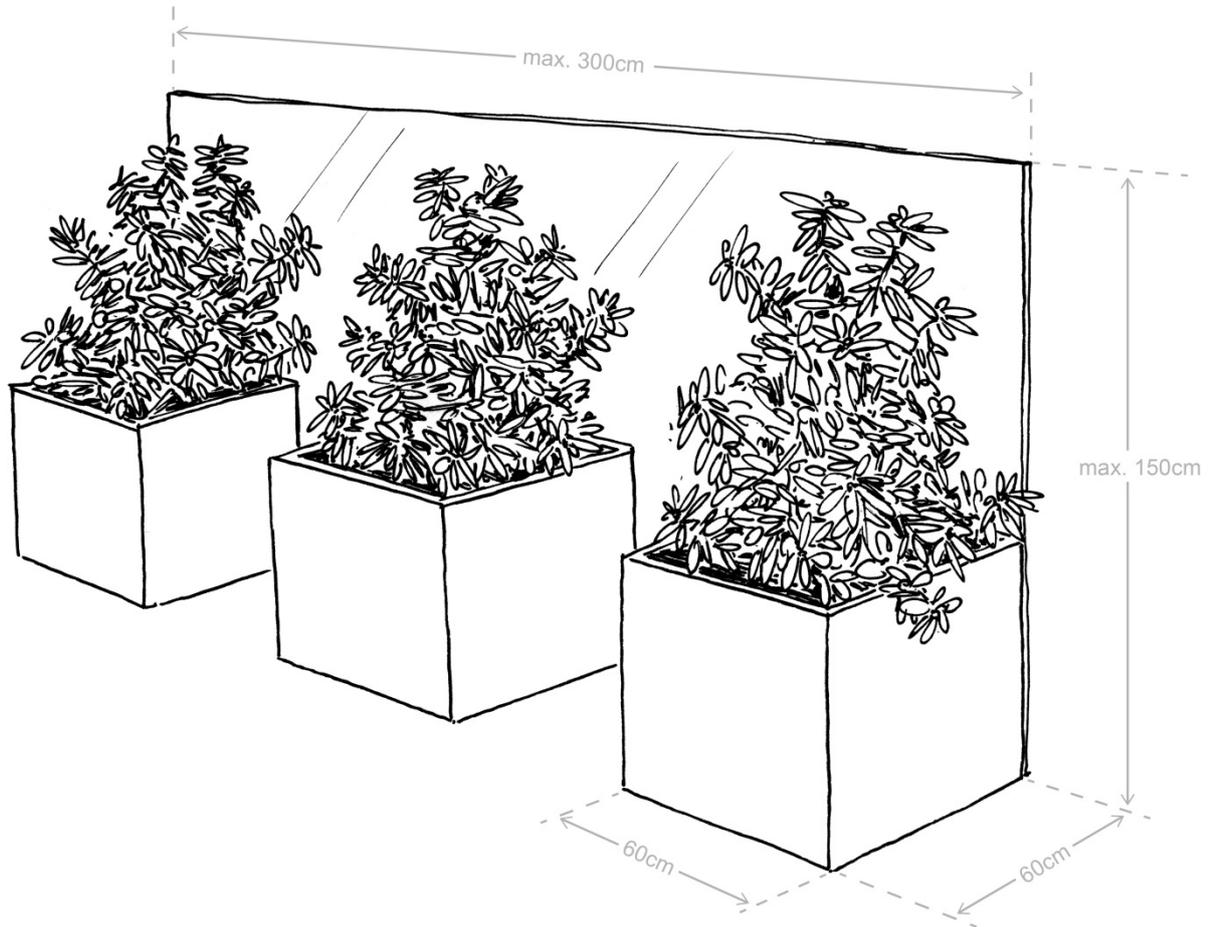
Außerhalb des genehmigten Zeitraums der Sondernutzung sind die bepflanzten Pflanztröge abzuräumen. Ausnahmsweise dürfen in Abstimmung mit der Stadt bis zu 4 Monate außerhalb des Erlaubniszeitraums bepflanzte Pflanztröge zusammengestellt und vor den jeweiligen Betrieb gestellt werden, sofern im Einzelfall keine Bedenken aus Sicht der Stadtbildpflege und der Stadtreinigung bestehen.

Trennelemente wie Zäune, Wände und Planen sind nicht zulässig.

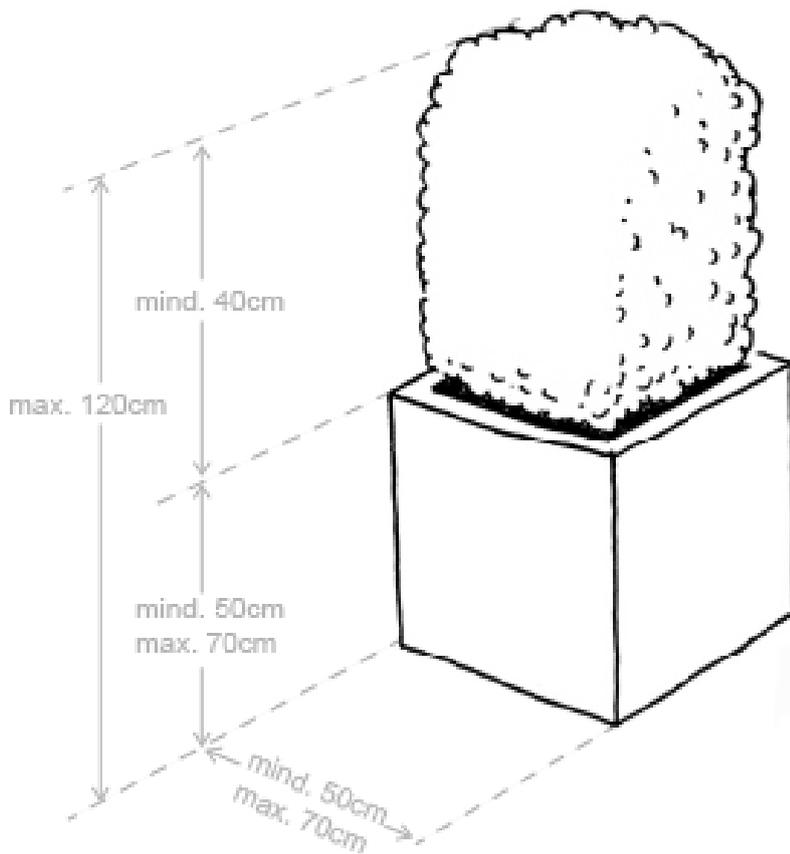
In Zone A und B sind Trennelemente außerhalb von denkmalgeschützten Anlagen ausnahmsweise je Gastronomieeinheit wie folgt zulässig:

- Lage: innerhalb von Außengastronomieflächen, bis zu 2 freistehende Windschutzeinrichtungen quer zur Hauptlaufrichtung des Passantenstroms, an höchstens 2 gegenüberliegenden Seiten, in Flucht der Stätte der Leistung.
- Form: bis 1,50 m hoch x bis 3,00 m lang. Bei über 3 m Länge muss nach 3 m ein Durchlass von mind. 0,75 m folgen. Die genaue Anzahl der Durchlässe und die erlaubte Aufteilung erfolgt im Einzelfall. Der Windschutz in Verbindung mit Pflanzkuben bis 60 cm hoch, nicht im Boden verankert. Die Standsicherheit kann zusammen mit den Pflanzkuben hergestellt werden.
- Material/ Farbe: vollständig transparenter Windschutz in Weißglas ohne umlaufende Rahmenkonstruktion; Pflanzkuben und Standfuß in DB RAL 703 anthrazit.
- Sauberkeit: Die Trennelemente und die durch sie beeinflusste Umgebung, z.B. durch Flugmüll“ ist stets sauber zu halten.
- Werbung: ohne Werbung

- Zur Absturzsicherung und aus Gründen der Verkehrssicherheit sind zusätzliche bauliche Varianten im Einvernehmen der Gemeinde möglich. Vor der Aufstellung ist Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und die Lage und Form genau festzulegen.



**Abb. 9, Trennelement Glaswindschutz mit Pflanzkübel, beispielhaft**



**Abb. 10, Pflanzkübel mit Formgehölz, beispielhaft**

In allen Zonen sind innerhalb von Außengastronomie einheitliche, hochwertige Pflanzkübel zur Abgrenzung der Gastronomiefreiflächen wie folgt zulässig:

- Lage: innerhalb von Außengastronomieflächen.
- Form: rechteckig oder rund, mindestens 50 cm bis max. 70 cm tief, mindestens 50 cm bis max. 70 cm hoch. In umgewidmeten Parkbuchten zur Abgrenzung zum fließenden Verkehr und zur Absturzsicherung können auch andere Formate ausnahmsweise zulässig sein. Über die Form und Gestaltung ist Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.
- Material: Pflanzkuben z. B. mit Einsatz für Anstaubewässerung, Überlauf und Abstandshaltern.
- Farbe: Pflanztroge unifarben, zurückhaltend, keine grellen Farben (z.B. Magenta, Cyan). In Zone A und in Zone B in der Straße zwischen Q 6 und Q 7 in DB RAL 703 anthrazit oder dunkelgrau/ anthrazit.
- Pflanzen: Aufwuchshöhe mindestens 40 cm. Gesamthöhe bei Bepflanzung mit Formgehölz in geschnittenem Kasten bis max. 1,20 m, lichter Aufwuchs ausnahmsweise auch höher. Beispielhafte Pflanzenarten sind hier insbesondere als ganzjährige Formgehölze: Portugiesische Lorbeerkirsche (*Prunus lusitanica*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus* 'Etna'), Spindelstrauch (*Euonymus japonicus*), Tatarischer Hartriegel (*Cornus alba*

‘Sibirica`), Gelbastiger Hartriegel (*Cornus stolonifera* ‘Flaviramea`)); als saisonale Pflanzen mit freiem Wuchs: Immergrüne Magnolie (*Magnolia grandiflora*), Klebsamen in Arten (*Pittosporum* in Arten), Oleander in Arten, Ölweide (*Elaeagnus ebbingei*).

- Pflege: regelmäßige Bewässerung und fachgerechte Pflege.
- Sauberkeit: Die Pflanzkübel und die durch sie beeinflusste Umgebung, z.B. durch Blätter und Früchte, ist stets sauber zu halten. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass keine Fleckenbildung auf dem Bodenbelag erfolgt.
- Abstand: Bei einer Aneinanderreihung von Pflanzgefäßen ist zum nächsten Pflanzgefäß ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.

#### *Begründung:*

*Begrünungselemente sind einzelne mobile Pflanzbehälter mit Bepflanzung. Trennelemente sind mehrere, in Reihe angeordnete Elemente (auch Pflanzbehälter oder Zaunelemente und gläserner Windschutz) die der Abgrenzung und der Absperrung sowie dem Wind- und Regenschutz dienen. Die Pflanzbehälter dienen insbesondere der Begrünung, daher muss die Bepflanzung optimale Voraussetzungen für ein vitales Wachstum erhalten. Hierfür ist eine fachgerechte Pflege nötig. Der Pflanzplan stellt eine Empfehlung zur Begrünung dar. Trennelemente stellen eine optische und funktionale Trennung her. Die abgegrenzten Flächen werden weitestgehend aus dem öffentlichen Raum herausgelöst. Trennelemente zergliedern den Straßenraum und stören die optische und funktionale Durchlässigkeit. In Kombination mit einer sich anschließenden Überdachung entsteht eine „Einhausung“ bzw. die Optik eines Gebäudes. Geschlossene Trennelemente bieten jedoch bei kalten Temperaturen einen Windschutz, der zur Belebung des öffentlichen Raums in der kalten Jahreszeit beitragen kann. Ausnahmsweise wird daher ein vollständig transparenter, gläserner Windschutz in Verbindung mit Pflanzkübeln zur Standsicherheit und Erhöhung der Verkehrssicherheit (Verringerung der Anlauf- bzw. Stolpergefahr) zugelassen.*

### **3.7 Private Beleuchtungseinrichtungen**

Integrierte Beleuchtungseinrichtungen bis 10 Lux bis 3000 K (warmweiß) zur Herstellung einer Grundbeleuchtung innerhalb von z.B. Schirmständern, Vordächern oder Markisen zur Beleuchtung der Gastronomiefreisitze sind erlaubt.

Die Beleuchtung von Gegenständen (z.B. Lichterketten, beleuchtete Werbeanlagen oder Leuchtgegenstände) ist in Zone A und B nicht erlaubt.

Die Anstrahlung des öffentlichen Bodens in Form von Projektionen und Lichtbildern innerhalb oder außerhalb der Sondernutzungsfläche (z.B. durch Strahler, Projektoren, Beamer) ist nicht erlaubt.

*Begründung:*

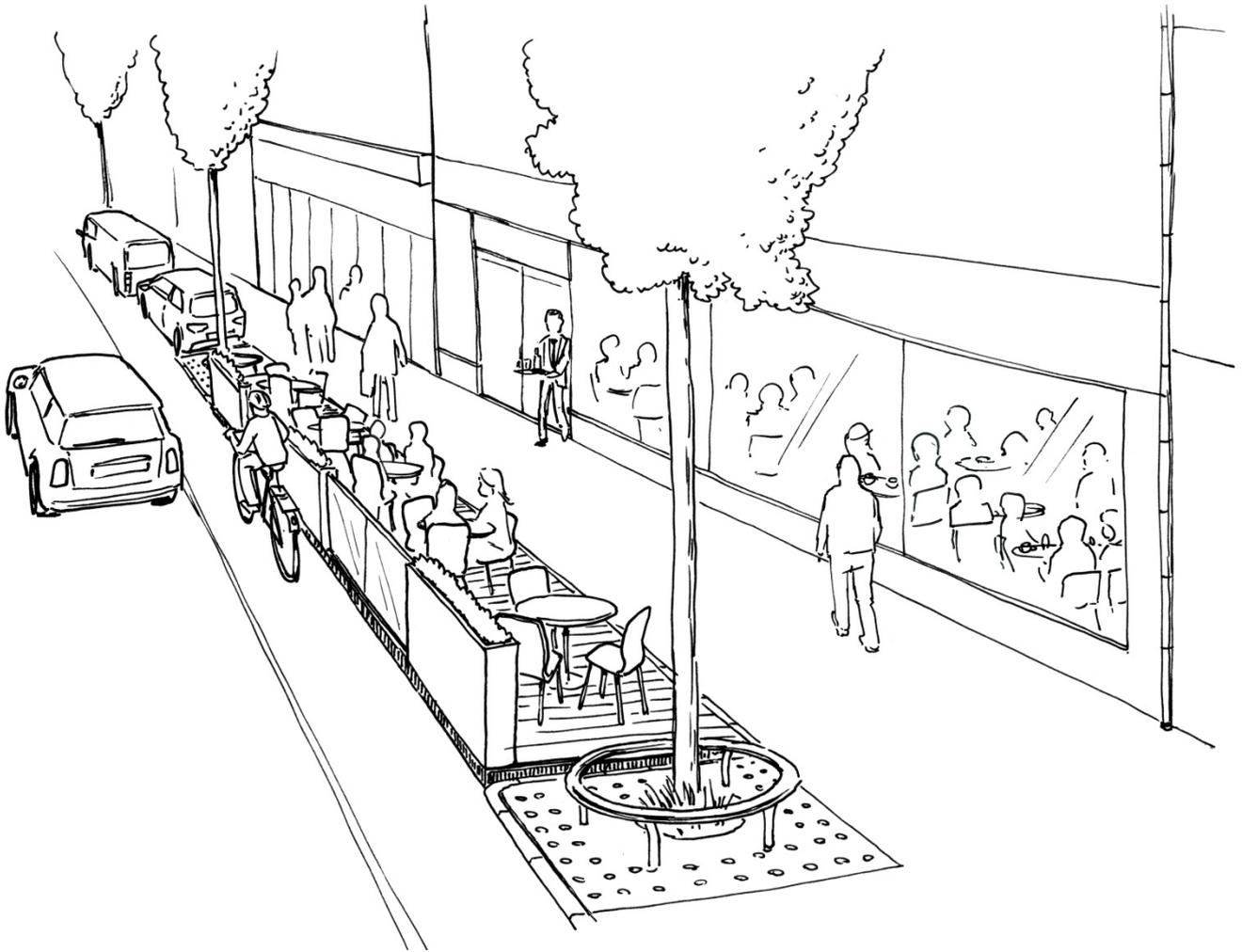
*Private Beleuchtungseinrichtungen im Sinne der Richtlinie sind Lichtquellen, die innerhalb von Sondernutzungsflächen installiert werden oder diese extern beleuchten oder anstrahlen.*

*Private Beleuchtungseinrichtungen können mit dem Ziel der Aufmerksamkeitserzeugung aus dem Rahmen einer angenehmen Beleuchtung fallen, blenden, Werbebotschaften unangemessen in den Vordergrund rücken und das Stadtbild überformen. Die Beleuchtung des öffentlichen Raums ist Aufgabe der Stadt und wird auf Grundlage der DIN EN 13201 durch sie sichergestellt.*

### **3.8 Bodenbeläge (Teppiche, Podeste, Rampen)**

Aufgelegte Bodenbeläge (z.B. Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen) und Rampen sind unzulässig. Höhendifferenzen zwischen Gebäudeeingängen und dem öffentlichen Straßenraum sind innerhalb des Gebäudes abzufangen.

Zum umgebenden Oberflächenbelag des Gehwegs niveaugleiche Holzpodeste zur Herstellung von Freirauminself/ bzw. -taschen innerhalb von Parkbuchten für den ruhenden Verkehr, sind erlaubt, sofern straßenverkehrliche und sonstige Belange nicht entgegenstehen.



**Abb. 11, Freiraumtaschen, beispielhaft**

Ausnahmsweise kann vorbehaltlich sonstiger Belange, sobald ein besonderes öffentliches Interesse besteht und durch sonstige Rechtsvorschriften (z.B. Denkmalschutz) andere bautechnische Lösungen nicht möglich sind, eine Gehweganhebung erlaubt werden.

Die Lage, die Art und Weise und die Gestaltung der Bodenbeläge bzw. Gehweganhebungen sind im Einzelfall mit dem Fachbereich Tiefbau, der Stadtbildpflege und dem Eigenbetrieb für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung abzustimmen. Die Reinigung der überdeckten Flächen erfolgt durch den Erlaubnisnehmer.

*Begründung:*

*Durch Bodenbeläge soll ein Teil der öffentlichen Fläche überdeckt, „privatisiert“ und aus der öffentlichen Fläche optisch herausgelöst werden. Rampen dienen zudem der Überwindung von Höhenunterschieden. Auf die Oberfläche des öffentlichen Raums wird durch eine Auflage aus*

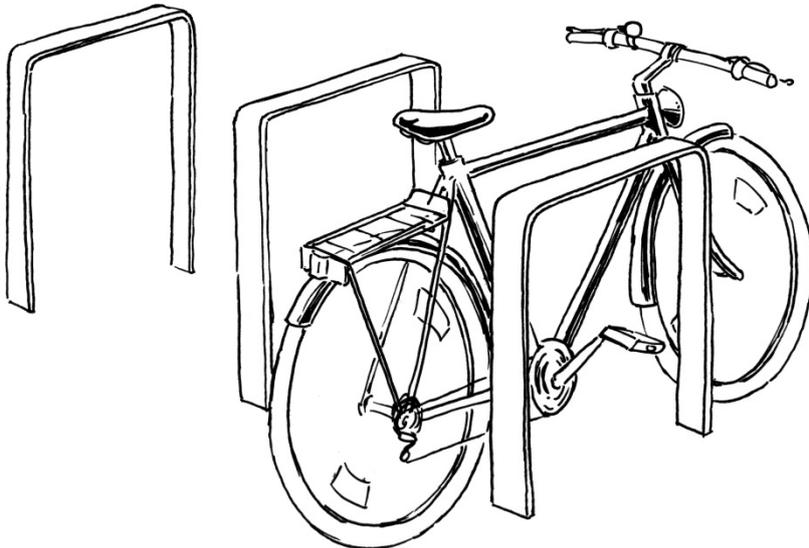
*Materialien wie Textil, Holz oder Stahl eine Überdeckung aufgelegt, die in den öffentlichen Gehwegraum hineinragt.*

*Bodenbeläge sind aus Gründen der Gestaltung, der Barrierefreiheit und der Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr behindernd, gefährdend und überformen das Stadtbild nachteilig.*

### **3.9 Private Fahrradständer**

Mobile private Fahrradständer sind nicht zugelassen.

Private mit dem Boden verbundene Fahrradständer können in Ausnahmefällen erlaubt werden. Über die Lage und die Gestaltung ist im Einzelfall Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.



**Abb. 12, Beispiel eines privaten Fahrradständers**

*Begründung:*

*Private Fahrradständer sind im öffentlichen Raum aufgestellte transportable und mobile oder fest mit dem Boden verbundene Vorrichtungen, die von einem privaten Dritten zum Abstellen und Abschließen von Fahrrädern aufgestellt werden. Private Fahrradständer bieten Fahrradstellplätze für Kunden in unmittelbarer Nähe zur Geschäftseinheit und dienen oftmals zusätzlich der Werbung.*

*Ohne Verankerung aufgestellte private Fahrradständer sind frei beweglich und stellen oftmals auch durch die darin eingestellten Fahrräder ein Verkehrshindernis dar. Fest mit dem Boden verbundene Fahrradständer werden von Seiten der Stadt im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt und sind Teil des öffentlichen Stadtmobiliars. Sie sollen nicht zu Werbezwecken dienen.*

### 3.10 Warenauslagen/ Warenständer

In allen Zonen sind mobile Warenständer wie folgt zugelassen:

- Lage: an der Stätte der Leistung einreihig, nebeneinander entlang der Geschäftsfront (Schaufenster oder separater Eingang) im Erdgeschoss; innerhalb 1 m ab Gebäudevorderkante.
- Restgehwegbreite: von mind. 1,80 m.
- Form: max. 30 % der Ladenfrontlänge und 3 m Gesamtlänge; Warenständer einschließlich Waren mit einer Tiefe bis max. 0,7 m, einer Gesamthöhe von 1,2 m und einer Gesamtlänge von 1,5 m. Für Lebensmittel- und Blumengeschäfte können ausnahmsweise erweiterte Warenaufstellungen zugelassen werden, wenn vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange keine Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht bestehen.
- Farbe: Keine grellen Farben (z.B. Magenta, Cyan) und Werbeaufdrucke auf dem Gestell des Ständers.

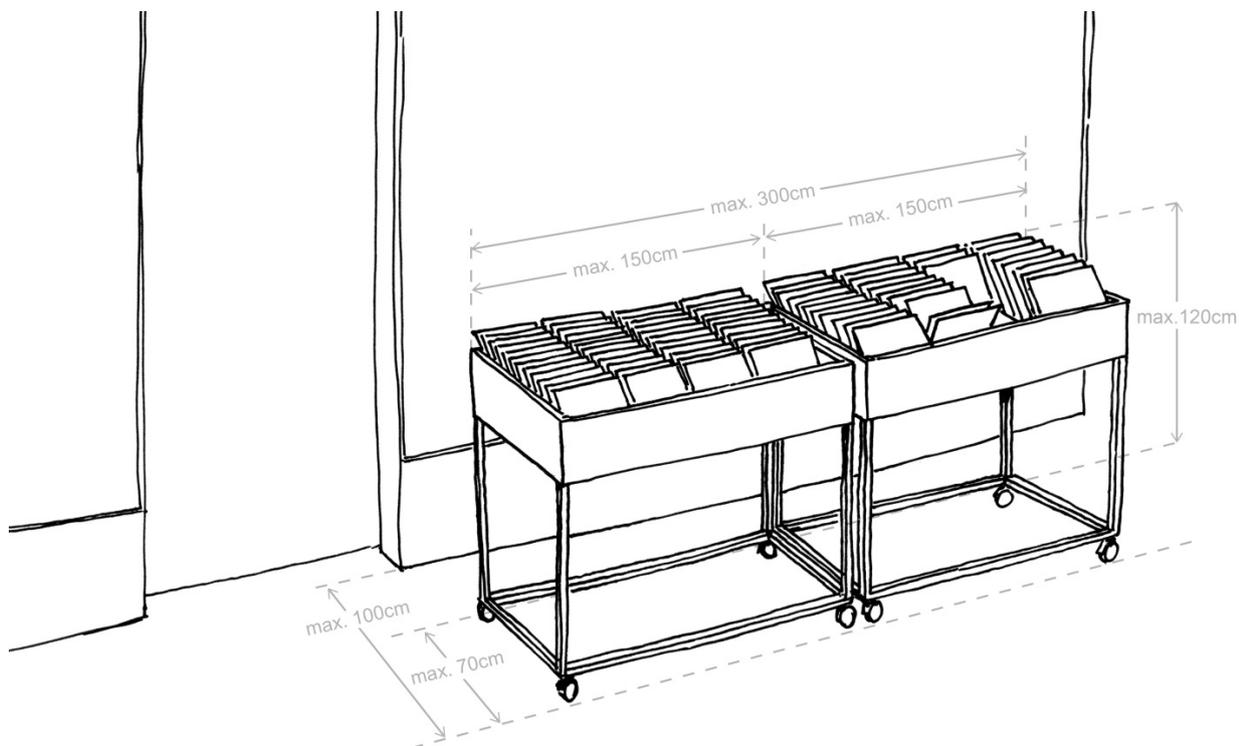


Abb. 13, Warenauslagen/ Warenständer

An Warenauslagen dürfen keine Verkaufshandlungen vorgenommen werden.

Die Aufstellung von Sonnenschirmen in Verbindung mit Warenauslagen, Kühlgeräten und Vitrinen ist nicht erlaubt.

*Begründung:*

*Warenauslagen sind mobile auf dem Boden stehende Waren bzw. Warentische, Gestelle und Behälter, die der Warenaufnahme und Warenpräsentation dienen. Warenauslagen des Handels erweitern den Verkaufsraum in den öffentlichen Wegeraum hinein und bewerben über Produktpräsentationen die angebotenen Waren.*

*Warenauslagen beleben das Stadtbild und prägen es gestalterisch und funktional insbesondere in Zonen einer hohen Dichte an Einzelhandel. Eine zu große Häufung, Flächenausdehnung und aufdringliche Gestaltung kann das Stadtbild aber auch negativ gestalten, überdecken und verfremden.*

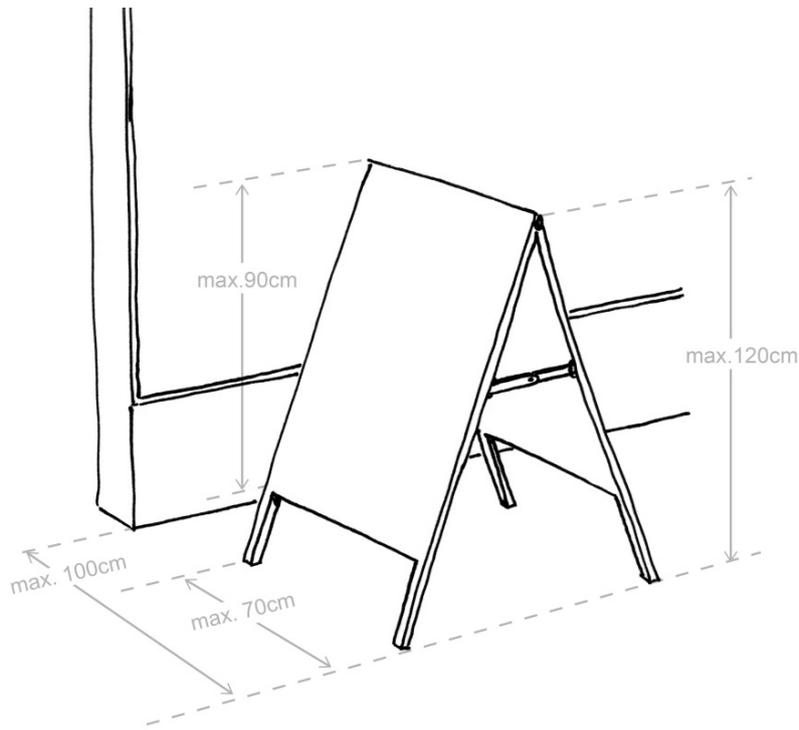
### **3.11 Werbeständer**

In Zone A sind mobile Werbeständer nicht erlaubt.

In Zone B und C ist ein Werbeständer pro Geschäftseinheit wie folgt zulässig:

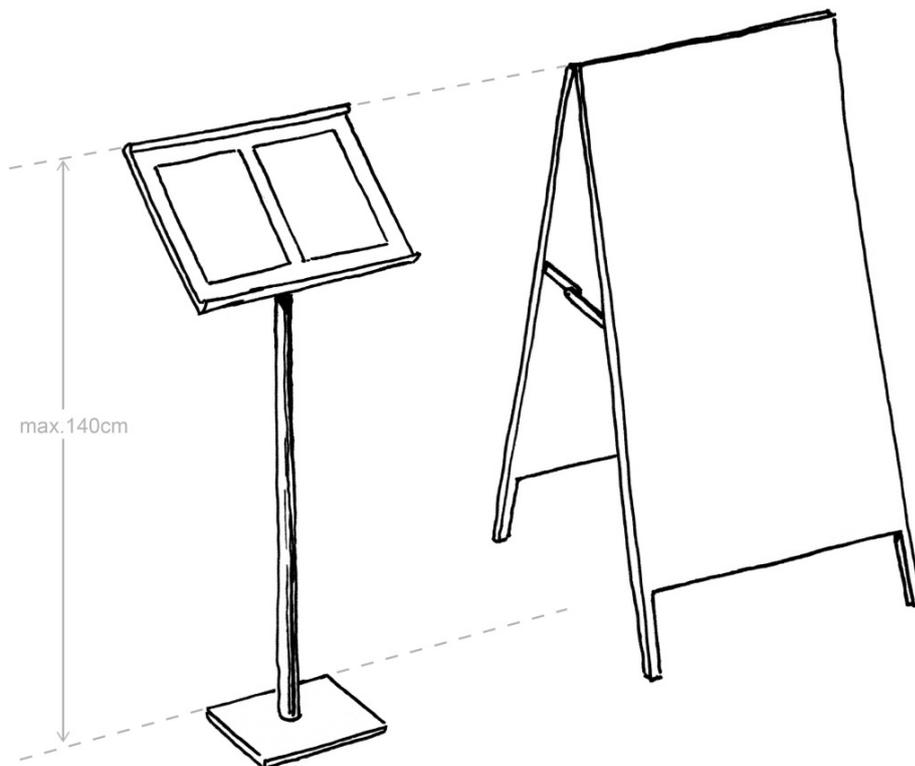
- Lage: der Werbeträger wird an der Stätte der Leistung aufgestellt, wobei das Geschäft eine Geschäftsfront (Schaufenster oder separater Eingang) oder eine bewirtschaftete Außengastronomie im Erdgeschoss besitzen muss. Die Aufstellung erfolgt innerhalb 1 m ab Gebäudevorderkante. Genehmigte Werbeständer werden täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.
- Restgehwegbreite: mind. 1,80 m
- Form: Das Gesamtmaß der Werbetafel beträgt bis max. 70 x 90 cm. Die Gesamthöhe mit Fuß beträgt bis max. 1,20 m.
- Werbung: Der Werbeaufsteller enthält keine Werbung mit Ausnahme von Eigenwerbung, in Zone C ist ausnahmsweise untergeordnet auch die Werbung eines Partnerbetriebs erlaubt.

Bewegliche, sich drehende und beleuchtete Werbeständer sind nicht zulässig.



**Abb. 14, Werbeständer**

Für die Tagesangebote der Gastronomie kann in allen Zonen ein Werbeträger bzw. ein Speisekartenständer an der Stätte der Leistung bis max. 1,40 m pro Geschäftseinheit aufgestellt werden.



**Abb. 15, Speisekartenständer**

*Begründung:*

*Werbbeständer oder Werbeträger sind auf dem Boden stehende transportable einteilige oder zweiteilige Gestelle mit Schrift- bzw. Bildtafeln, die zum Zweck der Werbung oder Information Kunden stoppen und über angebotene Waren informieren. Werbbeständer können auch in Form von Speisekartenständern Tagesangebote der Gastronomie darstellen.*

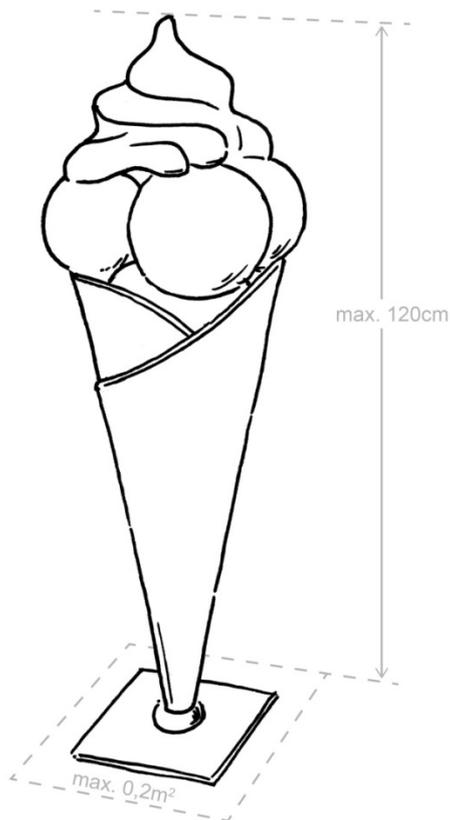
*Werbbeständer sollen eine möglichst große Aufmerksamkeit von Passanten auf die Werbung lenken und dabei auch Fußgänger abbremesen. Die dadurch entstehenden Konflikte mit dem Stadtbild, dem Fußgängerverkehrsfluss und der Sicherheit im Straßenverkehr müssen auf ein verträgliches Maß abgemildert werden.*

### **3.12 Sondergegenstände und Sonderformen**

Sondergegenstände und Sonderformen sind grundsätzlich nicht erlaubt (z.B. figurative Plastiken, Puppen, stumme Diener). Sie können außerhalb der „Breiten Straße“ und der „Planken“ vorbehaltlich der straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Belange ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Grundfläche von 0,20 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 1,20 m nicht überschritten werden und keine Bedenken aus Sicht der Stadtbildpflege bestehen.

Gegenstände, die Teile des Warenangebots sind (z.B. Angelruten, Innenraummöbel etc.) und die max. zulässigen Maße für Warenstände überschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden wenn eine ausreichende Restgehwegbreite von mind. 1,80 m vorhanden und keine Bedenken aus Sicht der Stadtbildpflege und des Eigenbetriebes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung bestehen.

Gegenstände, die Werbeanlagen (z.B. Beachflaggen) sind, sind unzulässig.



**Abb. 16, Sondergegenstand, beispielhaft**

*Begründung:*

*Sondergegenstände und Sonderformen sind Gegenstände, die den aufgeführten definierten Sondernutzungen insbesondere in Größe und Form nicht entsprechen, z.B. stumme Diener, Puppen. Es kann sich um Bestandteile des Warenangebots oder auch um angebotsfremde Gegenstände, die der Werbung oder Erregung von Aufmerksamkeit dienen, handeln.*

*Sondergegenstände fallen oftmals aus dem Rahmen und können dadurch insbesondere dominant im Straßenbild in Erscheinung treten und das Stadtbild negativ beeinträchtigen.*

### **3.13 Schachtanlagen**

Schachtanlagen bis zu einer Auskrägung von 30 cm ab Außenkante der Fassade sind als Anliegergebrauch erlaubt. Ausnahmsweise dürfen sie auch weiter in die öffentliche Straße hineinragen. Die Erlaubnis wird in Konzentrationswirkung mit der Baugenehmigung von der zuständigen Behörde erteilt. Handelt es sich um ein bauordnungsrechtlich verfahrensfreies Vorhaben nach § 50 Abs. 1 LBO wird von der zuständigen Behörde eine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Die Schachtabdeckung muss verkehrssicher sein und dem Stand der Technik entsprechen. Sie muss bei Nässe eine Rutschfestigkeitsklasse von mindestens R 11 besitzen und bis zu 12 to befahrbar sein. Schächte, die über 1 m tief in die öffentliche Straße ragen, müssen bis 18 to befahrbar sein. Material und Farbe der Schachtabdeckung ist an den umgebenen Oberflächenbelag der öffentlichen Straße anzupassen, z.B. über einen ausgepflasterten Schachtdeckel. Lüftungsschächte können mit einem Gitterrost der Maschengröße 10/20 oder 10/10 belegt werden. Bei der Bauausführung ist zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Bereiche durch Fahrzeuge mit Schwemmbalken (Spülwasser) gereinigt werden. Die Gestaltung und der Einbau sind im Einzelfall mit dem Fachbereich Tiefbau und der Stadtbildpflege abzustimmen.

*Begründung:*

*Schachtanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Bauteile eines Gebäudes, die als Fluchtweg, zur Belüftung, Belichtung oder zum Einführen von Lasten in das Gebäude dienen.*

*Schachtanlagen kragen in den Gehweg und die Fahrbahn hinein und beeinflussen daher die Nutzbarkeit und gestalterische Qualität der Straßen, Wege und Plätze im öffentlichen Raum.*

### **3.14 Lose Bündelsammlungen zur Ver- und Entsorgung**

In der Fußgängerzone Innenstadt, der „Breiten Straße“ (Kurpfalzstraße) und der „Planken“ (Heidelberger Straße) einschließlich der Seitenstraßen ist die Bereitstellung von losen Sammlungen aus Papier und Pappe, Verpackungsmaterialien und Wertstoffen jeglicher Art sowie Speiseresten nicht gestattet. Die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) und Abfallwirtschaftsgebührensatzung bleiben hiervon unberührt.

*Begründung:*

*Zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Rohstoffen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) müssen Wertstoffe und Abfälle gesammelt werden. Neben der Sammlung in geschlossenen Behältern werden die Rohstoffe Papier und Pappe auch lose oder in Bündeln verschnürt zur Abholung durch einen Entsorgungsbetrieb auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereitgestellt.*

*Die ungeordnete Aufstellung gefährdet die Verkehrssicherheit, sie ist sichteinschränkend und hindernd. Lose Bündelsammlungen sind besonders in stark von Fußgängern frequentierten Bereichen anfällig für Vandalismus und können auch durch Wind und Regen aufgeweicht und in ihre Einzelteile auseinandergetrieben werden. Lose Abfälle verunstalten so den öffentlichen Raum und beschädigen das Stadtbild. Die losen Bündelsammlungen können vom Abholunternehmen weiter aus dem Gebäude abgeholt werden.*

### 3.15 Konsultationskreis

Die Vertreter aus dem Handel und der Gastronomie beraten im Konsultationskreis mit ihrem Fachwissen zu Betriebswirtschaft, Gastronomie und Handel die Stadt bei bestimmten besonderen Anträgen auf eine Sondernutzung. Im Konsultationskreis sollen aktuelle Entwicklungen diskutiert und das Ziel eines hochwertigen Stadtbilds befördert werden.

Der Konsultationskreis wird je nach Bedarf einberufen und tagt entsprechend der Zahl anstehender kritischer Anträge bis 4-mal jährlich unter Vorsitz von Fachbereich Stadtplanung (FB Stadtplanung). Die Mitglieder sind je nach Betroffenheit aus folgenden Bereichen zusammengesetzt:

aus dem Handel/ der Gastronomie:

- Vertreter Einzelhandel
- Vertreter Gastronomie

aus der Stadt Mannheim die Fachbereiche bzw. Dienststellen:

- Sicherheit und Ordnung
- Stadtplanung
- Tiefbau
- Grünflächen und Umweltschutz
- Baurecht und Denkmalschutz
- Bauverwaltung
- Wirtschaftsförderung
- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

*Begründung:*

*Der Konsultationskreis ist ein beratendes, ehrenamtliches Gremium, das bei der Umsetzung der Gestaltrichtlinie in besonderen Fällen berät. Dabei werden die Sondernutzungen im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Handel und die Gastronomie beurteilt.*

## 4. Ausnahmegenehmigung und -Erlaubnis

Ausnahmen von den genannten gestalterischen Festsetzungen dieser Richtlinie sind in begründeten Einzelfällen nur möglich, wenn vorbehaltlich straßenverkehrsrechtlicher oder sonstiger öffentlicher Belange keine Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht bestehen. Ausnahmen nach dieser Maßgabe können zum Beispiel erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Ausnahme im Einzelfall zur Abwendung einer nicht beabsichtigten Härte erforderlich ist.

© Stadt Mannheim

Illustration Martin Burkhardt 2016